



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 5

Salzgitter, den 07. März 2013

40. Jahrgang

Inhalt	
Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
19	Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 49 – Salzgitter – Wolfenbüttel – anlässlich der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013 29
20	Planfeststellung für den Rückbau der 110 kV – Freileitung der Salzgitter Flachstahl GmbH 31
Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
21	Ankündigung einer Einziehung 32
22	Schülersprachreisen in den Sommerferien 32
23	Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan Leb 150 für Salzgitter-Lebenstedt „Fredenberg West“ 33

Amtliche Bekanntmachungen

19

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 49 – Salzgitter – Wolfenbüttel – anlässlich der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

Gem. § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung – BWO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376) – zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 03. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) – fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am Sonntag, dem 22.09.2013 im Wahlkreis 49 – Salzgitter – Wolfenbüttel – auf.

Der Wahlkreis 49 – Salzgitter – Wolfenbüttel – umfasst die Gebiete der kreisfreien Stadt Salzgitter, die zum Landkreis Wolfenbüttel gehörende Stadt Wolfenbüttel, die Gemeinde Cremlingen sowie die Samtgemeinden Asse, Baddeckenstedt, Oderwald, Schladen, Schöppenstedt und Sickinge und vom Landkreis Goslar die Städte Langelsheim und Seesen sowie die Gemeinde Liebenburg und die Samtgemeinde Lutter am Barenberge.

Auf die Bestimmungen der §§ 18 bis 21 und des § 27 des Bundeswahlgesetz – BWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594)- zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) – und des § 34 der Bundeswahlordnung weise ich hin.

Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

1. Die Kreiswahlvorschläge sind bis spätestens

Montag, den 15.07.2013, 18:00 Uhr
(Ausschlussfrist)

Bei der Kreiswahlleitung des Landkreise Wolfenbüttel, Bahnhofstraße 11, Zimmer 113, schriftlich einzureichen (§19 BWG)

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 15.07.2013 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

2. Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§18 Abs. 1 BWG). Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am Montag, den 17.06.2013** dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens 3 Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen (§18 Abs. 2 BWG).

3. Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der **im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis** zum

Deutschen Bundestag **wahlberechtigten** Mitglieder der Partei.

Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung. Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung werden in geheimer Abstimmung gewählt (§21 Abs. 1 und 3 BWG)

4. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingerichtet werden. Er muss gem. §34 Abs. 1 BWO enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung des Bewerbers),
- Den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbeschreibung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauenspersonen enthalten. Der Kreiswahlvorschlag darf nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§20 Abs.1 BWG).

5. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sind. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben 3 Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§34 Abs. 2 und 3 BWO)

6. Kreiswahlvorschläge der in §18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe Ziffer 2 Satz 2 der Bekanntmachung) sowie Kreiswahlvorschläge, die nicht von einer Partei eingereicht werden, müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im

Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen. Dabei sind die Vorschriften des §34 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 BWO zu beachten. Soweit bei anderen Kreiswahlvorschlägen 3 Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten haben (siehe Ziffer 5, letzter Satz dieser Bekanntmachung), genügt für jeden dieser Unterzeichner eine gesonderte Bescheinigung der Gemeindebehörde auch Anlage 14 BWO, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§20 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs.3 BWG, i.V.m. §34 Abs. 3 sowie Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO).

7. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung gegeben hat,
- Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 1. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach „21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der wiederholten Abstimmung; mit den nach „21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden
 2. Eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass der nicht Mitglied einen anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt §21 Abs. 6 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes entsprechend.
- Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von

mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

8. Die zur Einreichung erforderlichen Vordrucke werden vom Kreiswahlbüro des Landkreises Wolfenbüttel, Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel, Zimmer 113, Telefon: 05331/84-245, kostenfrei ausgegeben.

Wolfenbüttel, 25.02.2013

Landkreis Wolfenbüttel
Der Kreiswahlleiter
In Vertretung

gez. Hortig

20

Planfeststellung für den Rückbau der 110-kV-Freileitung der Salzgitter Flachstahl GmbH zwischen dem Umspannwerk Hallendorf und Peine in den Gemarkungen Hallendorf, Bleckenstedt, Engelnstedt, Broistedt, Vallstedt, Bodenstedt, Liedingen, Bettmar, Sierße, Fürstenau, Woltoorf, Essinghausen und Peine, Gemeinden Lengede und Vechelde, Stadt Peine im Landkreis Peine, sowie der Stadt Salzgitter

Bekanntmachung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

I.

Die Salzgitter Flachstahl GmbH hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Hallendorf, Bleckenstedt, Engelnstedt, Broistedt, Vallstedt, Bodenstedt, Liedingen, Bettmar, Sierße, Fürstenau, Woltoorf, Essinghausen und Peine beansprucht.

II.

1. Die Pläne (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **15.03.2013 bis 15.04.2013 einschließlich**

im Rathaus Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Str. 6-8, 9. Stock, Flurbereich zwischen Zimmer 917 und Zimmer 919, während der Dienststunden

Montag und Dienstag von 9.00 bis 16.00 Uhr,
Mittwoch von 9.00 bis 13.00 Uhr,
Donnerstag von 9.00 bis 18.00 Uhr sowie

Freitag von 9.00 bis 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **29.04.2013 einschließlich**, bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 -, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg (Anhörungsbehörde), oder den Städten Salzgitter und Peine, sowie den Gemeinden Lengede und Vechelde Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Einwendungen sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 S. 1 EnWG).

Gem. § 43a Nr. 2 S. 2 EnWG erfolgt durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 VwVfG auch die Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

Die Vereinigungen haben Gelegenheit, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu dem Plan Stellung zu nehmen.

Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen gegen den Plan sind gem. § 43a Nr. 3 und 7 EnWG ebenfalls nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/Unterzeichner als Vertreterin/Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleichlautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Soweit nicht ortsansässige Grundstückseigentümer/innen durch das Vorhaben betroffen sind, werden die Mieter/innen, Pächter/innen oder Verwalter/innen gebeten, die

Eigentümer/innen der Grundstücke von der geplanten Maßnahme zu unterrichten.

2. Fristgerecht erhobene Einwendungen und Stellungnahmen können in einem Termin erörtert werden, der ggf. noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 43a Nr. 3 EnWG, § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin ist die Vertretung durch einen Bevollmächtigten möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Auf eine Erörterung kann verzichtet werden (§ 43a Nr. 5 S. 1 EnWG).

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 44 a EnWG und die Veränderungssperre nach § 44 a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44 a Abs. 3 EnWG).
7. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die Zulassungsbehörde gem. § 3 c des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen

Umweltauswirkungen durch die Maßnahmen zu befürchten sind. Eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt daher, was hiermit der Öffentlichkeit gem. § 3 a UVPG bekannt gemacht wird.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
Salzgitter, den 26.02.2013

Im Auftrag

gez. Waldmann

21

Ankündigung einer Einziehung

Es ist beabsichtigt, den in Salzgitter-Bad gelegenen Stichweg ab „Breslauer Straße“ in nordöstliche Richtung auf gesamter Länge (etwa 98 m) zum 01.01.2014 als öffentliche Straße einzuziehen. Die Straßenfläche wird untergehen, weil der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Bad 107 für SZ-Bad „Am Pfingstanger“ Baugebiet (Kerngebiet) vorsieht mit dem Ziel einer anschließenden Überbauung.

Das Einziehungsvorhaben wird gemäß § 8 Absatz 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) hiermit bekanntgegeben.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Fläche liegt bei.

Stadt Salzgitter

- als Träger der Straßenbaulast -

22

Schülersprachreisen in den Sommerferien

TREFF-Sprachreisen bietet im Sommer vom 28.07.-11.08.2013 eine **begleitete Gruppenreise nach Bournemouth/England** an. Die Schüler im Alter von 14-17 Jahren wohnen bei Gastfamilien und besuchen den Englisch-Unterricht in internationalen Gruppen an einer renommierten Sprachschule. Ein wichtiger Bestandteil ist das betreute Ausflugs- und Freizeitprogramm mit einem Besuch in London. Ein Betreuer von TREFF wird während des gesamten Aufenthalts vor Ort sein.

Infoveranstaltung: 20. März 2013 um 18:00 Uhr in Reutlingen.

Bitte melden Sie sich an(info@sprachreisen.de).

Wer lieber nach **Malta** oder **Frankreich** möchte, für den gibt es die Möglichkeit, auf der wunderschönen Mittelmeerinsel Malta oder in dem direkt neben Monaco gelegenen Cap d'Ail einen Feriensprachkurs

zu belegen. Qualifizierter Englisch- bzw. Französischunterricht wird kombiniert mit interessanten Ausflügen und Freizeitaktivitäten wie z. B. Tauchkurse auf Malta, Windsurfen, Fußball etc.

Kostenloses Informationsmaterial zu Sprachreisen für Schüler und Erwachsene sowie zu Schulaufenthalten in den USA, in Kanada, Australien, Neuseeland (inkl. Cook Islands) erhalten Sie bei:

TREFF - International Education e.V., Am Heilbrunnen 99, 72766 Reutlingen
Tel.: 07121 - 696 696 - 0, Fax.: 07121 - 696 696 - 9
E-Mail: info@treff-sprachreisen.de
Web: www.treff-sprachreisen.de

Auskünfte zur Planung erhalten Sie in der o.g. Zeit oder nach telefonischer Vereinbarung auch zu anderen Zeiten im Fachgebiet Stadtplanung der Stadt Salzgitter, Rathaus, 9. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 910 oder 924
Telefon-Nr. 839 – 3524 oder – 4061

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung –

23

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan Leb 150 für Salzgitter-Lebenstedt „Fredenberg West“

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) liegen die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung für den Bebauungsplan Leb 150 für Salzgitter-Lebenstedt „Fredenberg West“

vom 15.03.2013 bis 02.04.2013

im Rathaus der Stadt Salzgitter,
Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt,
9. Obergeschoss, Haupttreppenhaus am
Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag
von 9 Uhr bis 12 Uhr

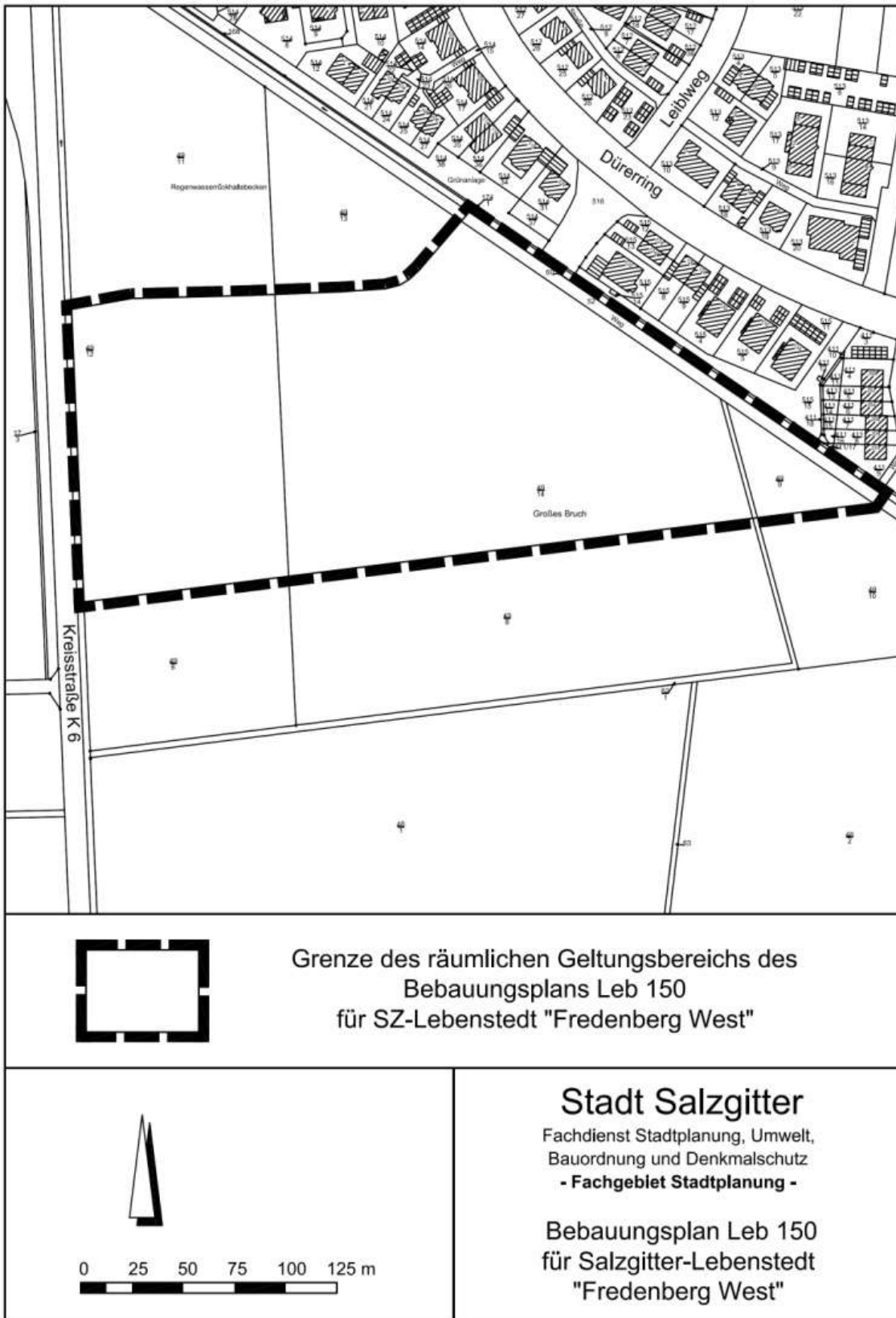
Donnerstag
von 14 Uhr bis 18 Uhr

öffentlich aus.

Der räumliche Geltungsbereich der Planmaßnahme ist aus dem zugleich veröffentlichten Planausschnitt zu ersehen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA), um den bestehenden Bedarf an Bauland für den Einfamilienhausbau zu decken. Hierzu soll der bestehende Erschließungsansatz vom Dürerring aufgenommen und nach Süden bzw. Südwesten fortgeführt werden. Entlang der Kreisstraße 6 sind Schallschutzmaßnahmen (Wälle, Wände) vorzusehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig an der Planung beteiligt werden. Es besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung zu informieren. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.



Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Norddeutsche Landesbank, Salzgitter-Lebenstedt
 (BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
 (BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
 (BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Kommunikation – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter